

Freiburg im Breisgau, den 3. Februar 2021

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021. — Neunte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020. — Misereor-Fastenaktion 2021. — Erlass „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wegen Erkrankung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. — Statische Überprüfung der Kirchen und Kapellen durch die Erzbischöflichen Bauämter. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 7

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander einstehen, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2021 wurde am 24. September 2020 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Erzbistum Freiburg

Nr. 8

Neunte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende Neunte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften erlassen:

Artikel I

Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg

Die Kirchenbeamtenordnung – KBO – vom 28. Dezember 2011 (ABl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2020 (ABl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „82“ wird ein Komma eingefügt.
 - b) Nach dem eingefügten Komma wird die Zahl „89“ eingefügt.
 - c) Die Worte „78 Absätze 1 und 2“ werden ersetzt durch die Worte „78 Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 2“.

2. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 28 Personalakten wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Ergänzende Regelungen zu Personalaktendaten

(1) Soweit die Regelungen der §§ 83 bis 88 Landesbeamtengesetz auf das Landesdatenschutzgesetz verweisen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz.

(2) § 45 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg bleibt unberührt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2021



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 9

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2020 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochenen

fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

- a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
- b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

- 1. In Vergütungsgruppe 1:
 - die Ziffern 1 und 2,
- 2. In Vergütungsgruppe 1a:
 - die Ziffern 2 bis 7 sowie
 - die Ziffern 15 und 16,
- 3. In Vergütungsgruppe 1b:
 - die Ziffern 3 bis 8 sowie
 - die Ziffern 18 und 19,
- 4. In Vergütungsgruppe 2:
 - Ziffer 2,
 - Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Die Beschlüsse wurden zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 22/2020 am 14. Dezember 2020 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Januar 2021



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 10

Misereor-Fastenaktion 2021

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Solidarität, die in dieser Krise auch sichtbar wurde, möchte MISEREOR mit dem Leitwort der Fastenaktion 2021 „Es geht! Anders.“ zu spürbaren Schritten zur Veränderung unseres Zusammenlebens anregen und Geschichten des Wandels am Beispiel Boliviens aufzeigen. Im Zentrum steht das von Papst Franziskus geforderte gemeinschaftliche Streben nach einer barmherzigen und gerechten Welt, in der die Umwelt nicht als Ressource ausgebeutet, sondern als Teil der Schöpfung für künftige Generationen erhalten bleibt.

Materialien zur Fastenaktion wurden den Gemeinden bereits zugesandt und sind im Internet bestellbar unter <https://fastenaktion.misereor.de/>, dort finden Sie auch weitere Informationen.

In diesem Jahr stehen neben der Beteiligung von Gemeinden, Schulen und Bildungswerken digitale Angebote im Fokus, beispielsweise der digitale Eröffnungsempfang vom 19. bis 21. Februar 2021 oder digitale Stammtische zu verschiedenen Themen mit Bezug auf das Jahresthema an den ersten fünf Donnerstagen der Fastenzeit ab 19 Uhr.

Die Misereor-Kollekte

Am **5. Fastensonntag, dem 21. März 2021**, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das *Fastenopfer der Kinder* soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden, da es sich nicht um eine eigene Kollekte handelt.

Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 29/2020). Auf dem Überweisungsträger dürfen die Erträge aus der Misereor-Kollekte und des Fastenopfers der Kinder **nicht getrennt aufgeführt** werden. Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Nr. 11

Erlass „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wegen Erkrankung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Der Erlass „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wegen Erkrankung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ vom 10. Dezember 2020 (ABl. 2020, S. 487) bedarf – u. a. aus datenschutzrechtlichen Gründen – näherer Erläuterungen. Er wird deshalb vorläufig außer Kraft gesetzt.

Nr. 12

Statische Überprüfung der Kirchen und Kapellen durch die Erzbischöflichen Bauämter

Die Erzbischöflichen Bauämter Freiburg, Heidelberg und Konstanz wurden am 1. Dezember 2020 durch das Erzbischöfliche Ordinariat beauftragt, die statische Beschaffenheit aller Kirchen, Filialkirchen und Kapellen im Erzbistum zu bewerten und die Sakralgebäude nach einheitlichen Vorgaben zu kategorisieren. Hierzu werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauämter bis zum **28. Februar 2021** Besichtigungen der Kirchen und Kapellen durchführen, sofern eine Kategorisierung nicht anhand der Aktenlage möglich ist. Die Kirchengemeinden werden gebeten, bei Bedarf Zugang zu den Kirchengebäuden zu gewähren.


Anlass für die statische Untersuchung und Kategorisierung der Gebäude ist der Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall. Seither kommen Gebäuden mit weitgespannten Dachkonstruktionen eine besondere Beachtung zu. Aufgrund entsprechender Hinweise der staatlichen Stellen sieht sich auch das Erzbischöfliche Ordinariat veranlasst, eine Untersuchung anzustoßen. Dies geschieht in dem Projekt **Statische Überprüfung von Sakralgebäuden**.

In einem ersten Schritt werden bis 28. Februar 2021 die Sakralgebäude auf folgende Merkmale untersucht:

- Kirchenraum mit einer lichten Breite über 11,0 m
- Auskragung (Empore, Vordach etc.) über 5,0 m
- Dachkonstruktion aus Brettschichtholz, Nagelbindern oder Nagelplattenbindern
- Stein-Deckengewölbe mit Rissen
- abgehängtes Deckengewölbe mit Rissen
- Turmhöhe über 55,0 m

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Sofern die Kriterien nicht erfüllt sind, wird das Gebäude der Kategorie 1 zugeordnet (einfacher Kirchenbau mit einfacher Dach- und Deckenkonstruktion) und bedarf keiner weitergehenden Untersuchung durch einen Ingenieur im Rahmen des Projektes. Die weitere Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung dieser Gebäude liegt bei den Kirchengemeinden. Bei einer ordnungsgemäßen Instandhaltung und Pflege durch die Kirchengemeinde sowie eigenverantwortlicher Begehung und Sichtprüfungen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit.

Ist hingegen bereits ein Kriterium erfüllt, werden vom Erzbischöflichen Ordinariat beauftragte Ingenieure die Kirchengebäude aufgrund einer Begehung vor Ort ab Frühjahr 2021 im Rahmen des Projektes weiter kategorisieren – als Gebäude der „Kategorie II“ bzw. der „Kategorie III“. Diese Gebäude sollen künftig einer regelmäßigen Begehung und Überprüfung zugeführt werden.

Ziel des Projektes ist, mögliche Sicherheitsrisiken schwieriger und komplexer Bauweisen, die infolge einer unsachgemäßen Wartung/Inspektion unerkannt bleiben, frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Die Kategorisierung erfolgt für die Kirchengemeinde kostenfrei.

Nr. 13

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 317

„Trauerfeiern und Gottesdienste nach Katastrophen“

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldung

Nr. 14

Im Herrn ist verschieden

26. Jan.: Pfarrer i. R. *Wolfgang Schmitt*, Sinsheim,
† in Sinsheim